

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **24=44 (1878)**

Heft 49

PDF erstellt am: **11.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIV. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIV. Jahrgang.

Basel.

7. December 1878.

Nr. 49.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Egger.

**Inhalt:** Zur Technik der Handfeuerwaffen. — Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen. (Fortsetzung.) — A. v. Boguslawsky: Die Entwicklung der Taktik seit dem Kriege von 1870—71. — Medel: Die Elemente der Taktik. — J. Wahler: Die moderne Sprengtechnik. — A. v. Söell: Studie über die Taktik der Feldartillerie. — Eidgenossenschaft: Bundesstadt: Neiseiensfähigkeit für die eidg. Truppen. Entsch. betr. Gefängnisstrafe. Schießwesen. I. Division. Cavallerieverein der Centralschweiz. Hr. Oberstleut. Stahl. Eine nachgelassene Schrift Rüstow's. — Oesterreich: Die Feldsignalabtheilungen in Böhmen. — Verschiedenes: Gefreiter Wittlieb und Grenadier Auer des 2. bad. Grenadier-Regiments.

## Zur Technik der Handfeuerwaffen.

Sch. Wie aus amtlichen Veröffentlichungen in Umrissen bekannt, gelangten in diesem Jahre (1878) mehrfache Vervollkommnungen an unseren Handfeuerwaffen zur Annahme für die künftige Erzeugung.

Wir unterziehen diese einer Betrachtung und lassen zu mehrerer Orientirung derselben die geschichtlichen Daten der verschiedenen Waffen in Kürze vorangehen.

Durch die Beschlüsse der schweizerischen Bundesversammlung vom 20. Juli und 20. Dezember 1866 war die Einführung des Repetir-Systemes für die Neubewaffnung der Infanterie und Schützen des Bundesheeres (Auszug und Reserve) festgesetzt und durch Beschluß vom 19. Juli 1871 auch auf die Neubewaffnung der Landwehr ausgedehnt worden.

Dem ersten Bundesbeschlusse lag die amerikanische Henry-Büchse (ohne Puchstoch und Weiwaffe) bei einer Totallänge von bloß 1 Meter, Kilo 4,510 Gramm wiegend, zu Grunde, jedoch unter verschiedenen Abänderungsprojekten in Bezug auf Länge, Benützung auch als Einzellader und Munition.

Diesem folgte das Vorschlags-Modell Winchester, obige Forderungen berücksichtigend, bei einer Totallänge von 1 Meter 350, jedoch ohne Beigabe eines Puchstochs und ohne Bayonnet Kilo 4,800 Gramm wiegend, und diesem das erste Vorschlagsmodell Wetterli, noch mit Hahn und seitlich angebrachtem Puchstoch, ohne ein dazugehöriges Stichbayonnet 1,330 lang und Kilo 4,710 schwer, welches als einzuführendes Modell bezeichnet, in dessen bis zur Existenz einer ersten Ordonnanz vom 8. Januar 1869 noch verschiedenen Vervollkommnungen unterzogen wurde.

## Repetir-Gewehr.

Neben dem Ersatz des Hahn durch die Spiralschlagfelder, Verlegung des Puchstochs nach unten zum Schutze des Magazins und Vereinfachung der Laufbänne sind weitere Aenderungen meistens vom Erfinder selbst vorgeschlagen worden, was theilweise auch später noch der Fall war in Gemeinschaft mit Vervollkommnungs-Vorschlägen in Folge verschiedener Erfahrungen in der Erzeugung der Kontrolle und im Gebrauch der Waffe.

An adoptirten Aenderungen bis zur Ordonnanzvereinbarung Ende 1871 sind zu verzeichnen:

- 1870. März 1. Zweckmäßigerer Schraubenzieher; mit fest und wendbarer Klinge.
- " März 1. Abschaffung des Hülsenziehers; als unnöthig.
- " Aug. 20. Abschaffung des Kastenschließers; als unnöthig.
- " Aug. 20. Modifikation des Magazinschließers;
- " Aug. 20. Ersatz der Schaftfelder durch den Schaftzieher; besseres Bindemittel.
- " Sept. 19. Modifikation der Cylindermutter; zu besserem Anpassen.
- 1871. Jan. 17. Verminderung der zu großen Toleranz der Tiefe des Patronenlager = Randgesenkens im Lauf.
- " April 8. Beseitigung der Ruhrast am Schlagstift-Flügel; weil hinderlich.
- " Juli 12. Abschaffung des Magazinschließers; als zu Verwechslungen Anlaß bietend.
- " Juli 12. Kniehebel von entsprechender Form für die An-